

## Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Steffen Siewert  
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf  
AZ: \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt \_\_\_\_\_  
AZ: \_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Strausberg  
im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO  
am 23.12.2009  
durch Richterin am Amtsgericht \_\_\_\_\_  
**für Recht erkannt:**

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 488,97 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.07.2008 sowie 83,54 € vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 48,73 € seit dem 03.02.2009 und aus 34,81 € seit dem 02.04.2009 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 10 % und der Beklagte zu 90 % .
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand:**

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist überwiegend begründet. 1.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 488,97 € aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB.

a. Dem Kläger stand gegen den Beklagten ein Anspruch auf Beseitigung der vom Beklagten in den Boden des Grundstücks in \_\_\_\_\_, eingebrachten Stoffe, nämlich des Betons und des Gerölls, und ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, also auf Auffüllung vorhandener Löcher und Gruben, aus § 1004 Abs. 1 BGB zu.

Der Beklagte hat in den Boden des klägerischen Grundstücks im Zuge der Errichtung eines Carports Beton und Geröll eingebracht. Der von dem Beklagten eingebrachte Beton sowie das eingebrachte Geröll stellen eine Eigentumsbeeinträchtigung i.S.d. § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Denn derartige Stoffe beeinträchtigen die dem Kläger durch § 903 BGB garantierte umfassende Sachherrschaft, zu der es auch gehört, fremde Gegenstände oder Stoffe von dem eigenen Grundstück fernzuhalten. Deshalb sind fremde Gegenstände bzw. Stoffe bis zu ihrer Entfernung allein durch ihre Anwesenheit eine Quelle fortdauernder Eigentumsstörungen (vgl. BGH. NJW 2005, 1366; BGH. NJW 1996, 845).

Das Betonmaterial und das Geröll hatte der Beklagte, nachdem er die Nutzung des klägerischen Grundstücks aufgegeben hatte, als Störer i.S.d. § 1004 Abs. 1 BGB zu beseitigen.

Seiner Beseitigungspflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen. Dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest. Die Zeugin \_\_\_\_\_ hat glaubhaft bekundet, dass sich auf dem Teil des Grundstücks, das der Beklagte genutzt hatte, in einer Tiefe von ca. 10 cm Geröll und in einer Tiefe von ca. 30 cm massive Betonstücken befanden. Weiter hat sie ausgesagt, dass der von dem Beklagten oberflächlich aufgebraachte Kompost, wenn man über diesen ging, ca. 5 cm absackte. Teilweise werden die Angaben der Zeugin von dem Zeugen \_\_\_\_\_ bestätigt. Dieser hat ein mit Bauschutt gefülltes Loch wahrgenommen, was für die Richtigkeit der Angaben der Zeugin im Hinblick auf das Geröll spricht. Das Gericht hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit der Angaben der Zeugen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ zu zweifeln. Deren Aussagen werden im übrigen durch die vom Kläger im Termin am 17.09.2009 zu der Akte gereichten Fotokopien, teilweise auch durch die eigenen Angaben des Beklagten gestützt. Dieser hat eingeräumt, dass einzelne Materialien der von ihm aufgetragenen Recyclingschicht, also wohl das von der Zeugin \_\_\_\_\_ wahrgenommene Geröll bzw. der von dem Zeugen \_\_\_\_\_ wahrgenommene Bauschutt, auf dem klägerischen Grundstück zurückgeblieben sind.

b. Dadurch, dass der Kläger die Beseitigung der Störung beauftragte, diese von einem Dritten auch beseitigt wurde und der Kläger die hierdurch entstandenen Kosten ausglich, ist der Beklagte von der ihm nach § 1004 Abs. 1 BGB obliegenden Verpflichtung befreit und auf sonstige Weise i.S.d. § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB bereichert worden.

c. Ein rechtlicher Grund hierfür ist nicht gegeben. Insbesondere trägt der Kläger keine Umstände vor, die den Schluss zulassen, dass der Kläger als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

d. Der Kläger kann daher von dem Beklagten gemäß § 818 Abs. 2 BGB den Wert der Beseitigungsmaßnahmen ersetzt verlangen. Dieser bemisst sich nach dem, was der Beklagte bei der Beauftragung eines Unternehmens mit der Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung hätte aufbringen müssen. Das Gericht schätzt den Wert der Beseitigungsmaßnahmen gemäß § 287 ZPO, der auch auf einen Anspruch aus §§ 812, 818 BGB anwendbar ist (Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann, 68. Aufl., § 287, RNr. 22 m.w.N.), unter Zugrundelegung der vom Kläger vorgelegten Rechnungen auf insgesamt 488,97 €.

Der Beklagte behauptet zwar, die Beseitigungsmaßnahmen hätten zwei Arbeitskräfte innerhalb von 45 Minuten zu einem Bruttoarbeitslohn von insgesamt 71,40 € brutto erbringen können; hinzu kämen Transport- und Entsorgungskosten i.H.v. 40,00 € brutto. Ein Angebot eines Unternehmens, das ebendiese Arbeitskosten, außerdem die Transport- und Entsorgungskosten von 40,00 € brutto ausweist, legt er jedoch nicht vor. Im übrigen hat der Zeuge \_\_\_\_\_ ausgesagt, dass er und sein Kollege jeweils 5 Stunden und 45 Minuten Ausschachtungs-, Transport-, Verlade- und Verfüllarbeiten durchführten, insgesamt also 11,5 Arbeitsstunden aufgewendet wurden zur Beseitigung des Betons und Gerölls und zur Verfüllung des Bodens. Außerdem ginge, selbst wenn der Fa. Schwantes bzw. deren Mitarbeitern unwirtschaftliches Arbeiten zur Last zu legen wäre, dies nicht zu Lasten des Klägers. Dessen Bereicherungsanspruch erstreckt sich nämlich auch auf Mehrkosten, die ohne seine Schuld durch unwirtschaftliches Arbeiten bzw. unsachgemäße Maßnahmen der Fa. \_\_\_\_\_ verursacht worden sind. Dies gilt entsprechend für die von der Fa. \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellten Transport- und Entsorgungskosten.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Zinsen aus 488,97 € folgt aus §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BOB. Zinsen für die Zeit vom 19.07.2008 bis 27.07.2008 kann der Kläger mangels Verzuges des Beklagten in diesem Zeitraum nicht beanspruchen. Verzug ist nicht gemäß § 286 Abs. 3 BGB eingetreten. Denn bei der Forderung von 488,97 € handelt es sich nicht um eine Entgelt-, sondern eine Schadensersatzforderung. Vielmehr ist Verzug erst durch die Mahnung vom 22.07.2008, die dem Beklagten unter Zugrundelegung einer regelmäßigen Postlaufzeit von 3 Werktagen am Freitag, den 25.07.2008, zugegangen ist, unter Berücksichtigung der Regelung des § 193 BGB am 28.07.2008 eingetreten.

3.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 83,54 € beruht auf §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Anspruch auf Zinsen aus 83,54 € folgt aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB. 4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 269 Abs. 3 Satz 2, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: bis 600,00 €

---